

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 7 (1941-1942)

**Heft:** 115

  

**Artikel:** Die frühe Verdunkelung : eine schwere Sorge auch der Kinobesitzer

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-735146>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



VII. Jahrgang · 1942  
Nr. 115 · Dezember

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—  
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—  
Redaktionskommission: G. Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbureau: Theaterstr. 1, Zürich  
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de  
Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich  
Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 29189  
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne  
Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 2.6053

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern  
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 2.90.29  
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Zürich  
Sekretariat Zürich, Rennweg 59, Tel. 33477  
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich  
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 7.55.22

**Inhalt**

Seite

Die frühe Verdunkelung . . . . .	1
«Verfilmung» von literarischen Werken . . . . .	2
Filmkritik und Atelierbetrieb (Die Lehren aus unserer Rundfrage) . . . . .	3
Offizielle Verbands-Mitteilungen . . . . .	5
Italienische Stimme zur «Festwoche in Lugano» . . . . .	6
Schweizerische Umschau . . . . .	6
Ein jährlicher Filmpreis der Stadt Zürich? . . . . .	6
Bemerkenswerte Filmaufführungen in Zürich, Basel und Bern . . . . .	7
† Josef Adelman . . . . .	7
Film und Kino in England . . . . .	8
Die neue deutsche Staffel . . . . .	10
Berliner Brief . . . . .	12
Dänemarks Filmsorgen . . . . .	12
Staatliche Filmhilfe in Schweden? . . . . .	12
Wird Europa filmunabhängig? . . . . .	13
Filmbrief aus Ungarn . . . . .	14
Internationale Filmnotizen . . . . .	16
Aus dem Handelsamtsblatt . . . . .	17
Film- und Kinotechnik: «Handbuch des Filmvorführers»	21
Mitteilungen der Verleiher . . . . .	24
Cronache cinematografiche ticinesi . . . . .	26

**Sommaire**

Page

Questions de principe . . . . .	27
Un nouveau studio à Zurich . . . . .	28
Rappel des titres originaux . . . . .	29
Le contrôle cinématographique en France . . . . .	29
Tableau de la production allemande . . . . .	29
Agfa-Color (Un nouveau procédé du film en couleurs)	30
Nouvelles d'Italie . . . . .	31
Lettre de Stockholm . . . . .	32
Cinéma en Angleterre . . . . .	33
Hollywood en chiffres . . . . .	33
Sur les écrans du monde . . . . .	34
Communications des maisons de location . . . . .	36

(Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet)

## Die frühe Verdunkelung

*Eine schwere Sorge auch der Kinobesitzer*

Mit der Vorverlegung der amtlich angeordneten Verdunkelung auf 20 Uhr abends ist auch dem Lichtspieltheatergewerbe ein schwerer Schlag versetzt worden. Schon nach einer Woche konnte festgestellt werden, daß *der Besucherrückgang* infolge dieser kriegsbedingten Maßnahme größer ist als durch irgendeine andere Maßnahme, die uns der Krieg bisher gebracht hat. Genaue Zahlen können selbstredend heute noch nicht produziert werden, so wenig wie das ebenfalls betroffene Gastgewerbe in der Lage wäre, solche heute schon namhaft zu machen. Aber die gesunkenen Einnahmen aus den letzten Kinovorstellungen reden eine allzu deutliche Sprache, als daß sie eines langen Kommentars bedürften. Neben den bereits bestehenden schweren Belastungen unseres Gewerbes, wozu in erster Linie jene durch die *Suisa-Gebühren* zu zählen ist, wirkt sich nun die frühe Verdunkelung für viele Theater wirklich *katastrophal* aus. Es steht uns nicht an, die getroffenen behördlichen Maßnahmen zu kritisieren, und wir verschließen uns nicht im geringsten zwingenden und überzeugenden militärischen Notwendigkeiten; es will uns jedoch scheinen, daß solche Maßnahmen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen für bestimmte Erwerbszweige in ihrer Tragweite kaum richtig eingeschätzt werden. Die «Schweizerische Hotelrevue» schrieb, was auch uns durchaus zutreffend dünkt, daß diese Maßnahmen «etwas allzu leicht dekretiert werden ohne Rücksichtnahme auf berechnete Lebensinteressen und ohne daß auch die beabsichtigte Wirkung auf militärischem Gebiet erzielt wird».

Da nach dem amtlichen Wortlaut der Erlaß «bis auf weiteres» gültig ist, es sich also um ein Provisorium handelt, hoffen wir mit der «Hotelrevue», daß diesem Provisorium im Gegensatz zu vielen andern Provisorien keine allzulange Lebensdauer beschieden sei. Wir befinden uns in der nämlichen Lage wie das Gastgewerbe, das von katastrophalen Folgen der frühen Verdunkelung spricht und sobald als nur denkbar eine Lockerung der Verfügung erwartet.

Daran kann auch der vorverlegte Beginn der Nachtvorstellungen wenig ändern. Die städtischen Lichtspieltheater haben dazu noch eine besondere Sorge, die ihnen aus der Vorschrift zur Schließung der Theater an einem Tag der Arbeitswoche erwachsen ist. Ueber eine bezügliche Sitzung des Zürcher Lichtspieltheaterverbandes berichtete der «Tagesanzeiger»:

«In dieser Versammlung wurde auch über die vorgeschriebene Schließung der Lichtspieltheater an einem Tag der Woche gesprochen und festgestellt, daß hier eine Maßnahme vorliege, die hinsichtlich der Einsparung von Heizmaterial ihren Zweck in keiner Weise

erfülle, abgesehen davon, daß von den mehr als 300 Kinotheatern der Schweiz nur etwa 60 unter diese Verordnung fallen, während alle übrigen während sieben Abenden in der Woche offenbleiben dürfen. Die Kinos wünschen unter jene Verordnung gereicht zu werden, die den Lokalinhabern die freie Verfügung über ihre Räume gestattet unter Anpassung der Heizung an die vorhandenen Brennstoffvorräte. Den Kinos *Schließung* vorzuschreiben, während sie gleichzeitig *gar nicht geheizt werden dürfen* — die Erlaubnis zum Heizen soll erst später erteilt werden — wird als untragbar bezeichnet.»

Man kann sich tatsächlich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Behörden das schweizerische Lichtspielgewerbe, das im Sektor der Arbeitsbeschaffung einen wichtigen Platz einnimmt, als Freiwild behandeln und keine Gelegenheit vorübergehen lassen, an diesem Gewerbe einen wirtschaftlichen Aderlaß vorzunehmen. Das Kinogewerbe wird sich dagegen ebenso geschlossen wie entschieden zur Wehr setzen müssen, denn schließlich ist es nicht dazu da, auf seinem Rücken alle möglichen Experimente austragen zu lassen. \*

## «Verfilmung» von literarischen Werken

### II. Unterschiede zwischen Buch, Bühne und Film

#### II. Das «Wie?»

Die Ueberbewertung von literarischen Stoffen gegenüber filmischen Originalstoffen beruht auf einer fundamentalen Verkennung und Unterschätzung der filmkünstlerischen Gestaltung als eines völlig selbständigen und eigenwertigen Gestaltungsaktes. Nur solche Verkennung kann zur verhängnisvollen Annahme führen, daß es nur noch der technischen Kunstfertigkeit eines geübten Drehbuchautors bedürfe, um einen literarischen Stoff drehreif zu machen. Und aus diesem Irrtum wird wieder erklärlich, warum aus so vielen guten literarischen Sujets unzulängliche Filme entstanden sind und das Publikum von solchen «Verfilmungen» so oft enttäuscht ist.

Daß im Bereich des Films überhaupt Begriffe wie «verfilmen» und «Verfilmung» üblich werden konnten, weist auf falsche Gedankengänge hin. «Bei der gattungsmäßigen Verschiedenheit des Films gegenüber allen andern Künsten ist es selbstverständlich, daß das Werk einer andern Kunstgattung nicht «verfilmt», das heißt, nicht auf den Film «übertragen» werden kann. Eine Uebertragung setzt eine zwar andersartige, der Gattung nach aber gleiche Sprache voraus. Man kann ein literarisches Werk in fremde Sprachen übertragen, ohne seinen Bau umzustürzen . . . , *man kann aber nicht ein wortsprachliches Werk in Bildsprache übersetzen, ohne seinen Inhalt, seine Form, seine Struktur und seine Architektur gänzlich zu ändern* . . . Das Neue wäre sonst weder mehr das eine noch das andere, weil es die gattungsgemäße Einheit verloren hätte . . . Der Bilddichter, der das Werk einer andern Kunstgattung gestalten will,

darf dessen Inhalt nur in ähnlicher Weise in sich aufnehmen, wie irgend ein persönliches Erlebnis (Erfahrung) oder nur als einen allgemeinen, noch gattungslosen dichterischen Stoff empfinden, der, aller früheren, gattungsmäßigen Inhalte und Formen entkleidet, nun den neuen und ähnlichen schöpferischen Weg einschlägt, wie jeder andere dichterische Stoff». (Aus «Wesen und Dramaturgie des Films».)

Die echte filmdichterische Konzeption, die in solcher Weise aus dem Erlebnis eines literarischen Stoffes entsteht, wird also nicht eine sklavische Nachbildung der vorliegenden Handlung sein können, sondern in der Regel vom Aufbau, ja von der Handlung des literarischen Werkes abweichen, weil die Gesetzmäßigkeit und die psychologischen Auswirkungen der filmischen Bildsprache in vielen Fällen andere und zum Teil neue Handlungselemente verlangen. Aus diesen Gründen dürfen solche Abweichungen einen literarischen Autor oder die Gemeinde eines Dichters, auch wenn er Weltruhm genießt, nicht dazu veranlassen, dem Filmautor Untreue gegenüber dem literarischen Vorbild vorzuwerfen, *sofern* dieser dem ideelichen, also dem substanziellen Gehalt treu geblieben ist und in der umgeformten Handlung die wesentlichsten thematischen und ideelichen Elemente enthalten sind.

Die sklavische Nachbildung eines literarischen Vorbilds müßte, ganz abgesehen von dem andersartigen filmischen Aufbau, in der Regel auch zu einer falschen, zumindest unzugänglichen psychologischen Handlungsgestaltung führen, da der Film andern psychologischen